



GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH

Sitzungsdatum: Montag, 23.03.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Fürst, Josef
Germaier, Marina
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kinds Müller, Thomas
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Erscheint zum Vortrag zu TOP 2 um 19:04 Uhr

Schriftführer

Klugbauer, Barbara

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Erstellung eines Kanalkatasters, Auftragsvergabe Planungsleistung
3. Informationen und Bekanntgaben
- 3.1 Geburtstage
4. Berichte Referenten
- 4.1 Seniorenbeauftragte GRin Anja Spies
- 4.2 Jugendbeauftragte GRin Marina Germaier
- 4.3 Beauftragter für Verkehrsangelegenheiten GR Andreas Kuttner
- 4.4 Beauftragter in Angelegenheiten der B299 neu GR Thomas Kindsmüller
- 4.5 Kulturbeauftragter GR Dominik Schwägerl
5. Haushalt 2026 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung
- 5.1 Finanzplan 2025 - 2029
6. Anträge aus dem Bauamt
- 6.1 Isolierte Befreiung zur Erhöhung eines Zaunes, Gärtnering 3, Fl.Nr. 142/47, Gmk. Arth, OT Arth, Gde. Furth
- 6.2 Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Neuhauser Straße 6a, Fl.Nr. 386/1, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth
- 6.3 Aufstockung von einem Einfamilienhaus, Krokusweg 7, Fl.Nr. 31/1, Gmk. Schatzhofen, OT Enghof, Gde. Furth
- 6.4 Revitalisierung historisches Mühlenensemble zu einer Ferienwohnung und 2 Atelierräumen, Rannertshofen 3, Fl.Nr. 1420, Gmk. Arth, OT Rannertshofen, Gde. Furth
- 6.5 Vorbescheid zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen, Nähe Flurstraße , Fl.Nr. 532 und 533, Gmk Furth, OT Furth, Gde. Furth
- 6.6 Verlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Carports und Grundstücksteilung, Hofmarkstraße 29b, Fl.Nr. 586/13, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth
- 6.7 Information zur zusätzlichen Straßenbeleuchtung an der Kreuzung Landshuter Straße / Kapellenweg
7. Kläranlage Furth - Instandsetzungsarbeiten
8. Kommunale Wärmeplanung - Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor
9. Mieterhöhung Schulhaus GMS Furth
10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen
- 10.1 Durchführung Kommunalwahl

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.02.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2 Erstellung eines Kanalkatasters, Auftragsvergabe Planungsleistung

Sachverhalt:

Bürgermeister Andreas Horsche begrüßt Herrn Dipl. Ing. Alois Zeiler vom Ingenieurbüro Coplan als Referent zur heutigen Sitzung. Herr Zeiler erläutert anhand einer Präsentation den Inhalt des Angebots des Ingenieurbüros Coplan zur Erstellung des Kanalkatasters.

Herr Zeiler erläutert hierzu folgendes:

Die Gemeinde Furth, einschließlich der Ortsteile Schatzhofen, Entwies, Punzenhofen, Edlmannsberg, Arth und Linden, betreibt ein Kanalnetz mit einer Gesamtlänge von rund 26 km, davon ca. 22 km Freispiegelkanäle (Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle) sowie ca. 4 km Abwasserdruckleitungen. Hiervon belaufen sich die Regenwasserkanäle auf ca. 3,8 km und die Mischwasserkanäle auf ca. 13 km. Im Bereich der Freispiegelkanäle sind insgesamt 568 Kontrollschächte vorhanden. Die Länge der Anschlussleitungen ist nicht bekannt. Jedoch wird auf Grundlage der Abwasserabrechnung mit 1250 Bescheiden bzw. Anschlussstellen von einer Anschlussleitungslänge von ca. 7,5 Km ausgegangen (6m/Anschluss). Digitale Bestandspläne (dwg-/dxf-Format) liegen vor, sind jedoch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Leistungsumfang besteht in der Erstellung eines Grundlagenplans für die TV-Untersuchung, die Ausschreibung, Wertung, Koordination und Überwachung der TV-Inspektion für die Zustandserfassung, sowie eine Zustandsbeurteilung und darauf aufbauend ein Sanierungskonzept für das Kanalsystem. Hierbei sind die Hauptleitungen, Hauptschächte und die Anschlussleitungen bis zum Revisionsschacht enthalten. Eine Untersuchung der Abwasserdruckleitungen ist nicht vorgesehen und auch nicht in Leistungsumfang enthalten.

In der Bestandsaufnahme werden bestimmte Bereiche (wie z.B. Siedlungen oder Straßenzüge) gebündelt und betrachtet. In der Zustandserfassung werden die Kanäle gespült, gereinigt, per TV-Inspektion untersucht und dokumentiert. In der Zustandsbeurteilung erfolgt durch das Programm eine automatische Zustandsbewertung. Im Anschluss erfolgt eine erneute Beurteilung durch einen Ingenieur. Danach werden anhand der festgestellten Schäden und der zugeordneten Schadensklassen Zustandspläne und ein Sanierungskonzept erstellt. Daraufhin folgt die Objektplanung und die Bauausführung.

Das Gemeindegebiet soll in ca. 5 Teilbereiche gegliedert und abschnittsweise in jährlicher Abfolge bearbeitet werden. Ziel ist der schrittweise Aufbau eines vollständigen und qualitätsgesicherten Kanalkatasters mit Integration in das gemeindliche GIS-System.

Anhand der abschnittsweise erstellten Sanierungskonzepte können in jährlicher Abfolge Instandsetzungsarbeiten ausgeschrieben und durchgeführt werden. Die Kosten für die Ausschreibung und Durchführung der Sanierungsarbeiten sind nicht im aktuellen Auftrag enthalten. Diese Kosten können auch im Vorhinein nicht geschätzt werden.

Für die Planungsleistung wurden drei Angebote angefordert. Seitens des Planungsbüros Kargl ging eine Absage ein. Angebote wurden vom Ingenieurbüro Ferstl sowie von der Firma COPLAN AG abgegeben. Beide Angebote wurden durch die Verwaltung fachlich und wirtschaftlich geprüft; ein entsprechender Preisspiegel wurde erstellt. Grundlage für die Angebotspreise sind die derzeit vorliegenden Leitungslängen und Schächte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Mengen und kann daher vom Angebotspreis abweichen.

Nach Auswertung der Angebote ist die Firma COPLAN AG mit einem Angebotspreis in Höhe von brutto 84.513,68 € der wirtschaftlichste Bieter. Zweitgünstigster Bieter ist das Ingenieurbüro Ferstl mit einem Angebotspreis in Höhe von brutto 120.626,49 €.

Zusätzliche Vermessungsleistungen sind bei beiden Bietern nicht enthalten werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Anpassung des bestehenden Kanalplans sind beim Ingenieurbüro Ferstl im Angebotspreis enthalten. Bei der Firma COPLAN AG werden diese nach Aufwand abgerechnet.

Für die Kanalreinigung und TV-Untersuchung der Hauptleitung, der Hauptschächte und der Anschlussleitungen, jeweils vom Abzweig des Hauptkanals bis zum Revisionsschacht, werden Kosten in Höhe von ca. 360.000,- € brutto geschätzt.

Durch die Aufteilung in Teilgebiete können die geschätzten Gesamtkosten für die Planungsleistung und die TV-Untersuchung in Höhe von ca. 450.000,- € brutto auf die einzelnen Jahre aufgeteilt werden. Je nach Zustand der Leitungen und Schächte kommen jeweils noch die Sanierungskosten (Ausschreibung und Ausführung) hinzu.

Fördermittel stehen für die Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung.

Da es sich bei der Kanalisation um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, fließen die Kosten in die Gebühren- und Beitragskalkulation mit ein. Nach Art. 54 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind die Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ein Kanalkataster zu führen. Im Hinblick auf die am 31.12.2035 auslaufende Genehmigung der Kläranlage Furth, sind die Daten des gesamten Kanalnetzes die Grundlage aller neuen Berechnungen. Ein vollständiges Kataster ermöglicht zudem eine nachhaltige Unterhaltungs- und Sanierungsplanung sowie Sicherheit für rechtliche und technische Fragestellungen.

Nach den Ausführungen von Herrn Zeiler ergeben sich im Gremium folgende Fragestellungen, welche durch Herrn Zeiler beantwortet werden:

- Im welchem zeitlichen Rahmen kann die Maßnahme umgesetzt werden?:
Zeiler: Dies hängt von der Anzahl der gebildeten Teilbereiche ab und wann die Gemeinde welche Sanierungsmaßnahmen aus dem Sanierungskonzept umsetzen möchte.
- Erfolgt durch den Kanalbefahrer eine georeferenzierte Einmessung der noch nicht aufgenommenen Kanalleitungen?:
Zeiler: Je nach technischer Ausrüstung des Befahrers kann direkt eine georeferenzierte Einmessung erfolgen. Grundsätzlich ist diese daher möglich, es wäre aber sinnvoller eine Vermessung aller fehlenden Kanalleitungen an einem Tag durchzuführen.
- Wer trägt die Kosten von Grundstückanschlüssen?:
Zeiler: Hierzu gibt es eine Regelung in der Entwässerungssatzung, welche seitens der Gemeinde zu prüfen ist.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Erstellung eines Grundlagenplans für die TV-Untersuchung, inklusive Ausschreibung, Wertung, Koordination und Überwachung der TV-Inspektion für die Zustandserfassung, sowie einer Zustandsbeurteilung und darauf aufbauend ein Sanierungskonzept für das Kanalsystem zu. Die Verwaltung wird beauftragt den Planungsauftrag an die Firma COPLAN AG zu erteilen und eine Umsetzung in einem Zeitraum von 5 Jahren anzustreben.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

3 Informationen und Bekanntgaben

3.1 Geburtstage

Bgm. Andreas Horsche gratuliert GR Heinrich Siegl zum Geburtstag.

2. Bgm. Josef Fürst gratuliert Bgm. Andreas Horsche nachträglich zum Geburtstag.

4 Berichte Referenten

4.1 Seniorenbeauftragte GRin Anja Spies

GRin Anja Spies nahm vor kurzem am Treffen der Nachbarschaftshilfe teil. Die Nachbarschaftshilfe ist aktuell sehr engagiert und kommt gut voran. Die Ausweitung auf die VG Furth trägt Früchte und führte zum Beitritt neuer Unterstützerinnen und Unterstützer aus diesen Orten. Aktuell spielt das Thema Einsamkeitsprävention eine Rolle. Gemeinsam mit der Gemeinde sollen hier Angebote geschaffen werden. Jedoch ist nach Erfahrungsaustausch mit den Maltesern Landshut hierfür eine Koordinierungsstelle zumindest in Teilzeit erforderlich.

4.2 Jugendbeauftragte GRin Marina Germaier

- Entfällt -

4.3 Beauftragter für Verkehrsangelegenheiten GR Andreas Kuttner

- Entfällt -

4.4 Beauftragter in Angelegenheiten der B299 neu GR Thomas Kindsmüller

Am 27.02.2026 wurde seitens der Regierung von Niederbayern der Planfeststellungsbeschluss zur B 299NEU von Regierungspräsident Rainer Haslbeck an StMin Christian Bernreiter übergeben. Aktuell läuft die Klagefrist. Noch bis zum 09.04.2026 kann die Gemeinde als Beteiligte Klage erheben wovon sie aufgrund der Beschlusslage absieht. Sofern bis zum Ende der Klagefrist keine Klage eingereicht wurde, entsteht ab Ende April Baurecht. Laut Planung sollen bereits im Winter 2026/2027 Rodungsarbeiten stattfinden.

4.5 Kulturbeauftragter GR Dominik Schwägerl

GR Dominik Schwägerl wirbt im Gremium für die Abendveranstaltung Rock im Kloster am kommenden Samstag.

5 Haushalt 2026 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird der Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2026 und der Finanzplan 2025 bis 2029 durch Frau Klugbauer erläutert. Der Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2026 und des Finanzplans 2025 bis 2029 wurde den Gemeinderäten bereits vorab digital zur Verfügung gestellt.

Im Verwaltungshaushalt belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben für 2026 auf 9.568.010 €. Im Haushaltsjahr 2026 beträgt die Zuführung zum Vermögenshaushalt 1.149.035 €, womit die Mindestzuführung in Höhe der laufenden Tilgungen deutlich eingehalten werden kann.

Der Vermögenshaushalt wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.683.970 € veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2026 kann der Rücklage kein Betrag zugeführt werden. Zudem ist zur Finanzierung der Gewässerrenaturierungsmaßnahme eine Darlehensaufnahme in Höhe von 705.435 € erforderlich. Aufgrund des geplanten Neubaus des Feuerwehrhaus Furth sind in 2028 und 2029 ebenfalls Kreditaufnahmen in Höhe von 1.349.100 € und in Höhe von 1.507.605 € geplant. Im Jahr 2027 kann der Rücklage ein Betrag in Höhe von 115.225 € zugeführt werden.

Die Kassenkreditermächtigung soll wie bereits im Januar beschlossen auf 1.300.000 € festgesetzt werden.

Im Vermögenshaushalt sind schwerpunktmäßig folgende Investitionen geplant:

- Fertigstellung Neubau Kinderhaus Furth
- Brückensanierungen Sportplatzstraße
- Gewässerrenaturierungsmaßnahmen Fläche Sportplatzstr. – Staatsstr.
- Restzahlungen Sanierung Kläranlage
- Einlagezahlungen in das Further Kommunalunternehmen

Beschluss:

Die Gemeinde Furth erlässt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2026. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

5.1 Finanzplan 2025 - 2029

Beschluss:

Die Gemeinde Furth beschließt den Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 und den ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm 2025 - 2029. Der Finanzplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6 Anträge aus dem Bauamt

6.1 Isolierte Befreiung zur Erhöhung eines Zaunes, Gärtnering 3, Fl.Nr. 142/47, Gmk. Arth, OT Arth, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 13.02.2026 beantragten die o.g. isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westermeierfeld II“ zur Erhöhung des Zaunes. Dieser wurde in der Sitzung am 23.02.2026 zurückgestellt, um die Präzedenzfalllage zu klären.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westermeierfeld II, Gebietsart WA (Allgemeines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Im Bebauungsplan ist die Höhe von Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit mindestens 1,00 m und maximal 1,20 m festgesetzt. Sockel sind nicht zulässig.

Der Bauherr beabsichtigt, den bestehenden Zaun entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze um ca. 0,70 m zu erhöhen, sodass eine Gesamthöhe von 2,00 m erreicht wird.

Als Begründung wird angeführt, dass der auf dem Grundstück gehaltene Hund (ein sogenannter „Angsthund“ aus dem Tierheim) sehr empfindlich auf Lärm reagiert und an Silvester bereits über den bestehenden Zaun gesprungen sei. Zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle und zur Sicherstellung einer ausreichenden Einfriedung des Grundstücks wurde daher die Erhöhung beantragt.

Bereits im Jahr 2008 beantragte der Bauherr eine nachträgliche isolierte Befreiung für eine entlang der Straße errichtete Stützmauer mit einer Höhe von 1,00 m, die den Festsetzungen des

Bebauungsplans widerspricht. Diese Befreiung wurde unter der Auflage erteilt, dass keine weitere Erhöhung der Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.

Im selben Jahr stellte das Landratsamt Landshut bei einer Ortsbegehung fest, dass auf der Stützmauer zusätzlich ein Lattenzaun errichtet worden war. Der Bauherr wurde daraufhin aufgefordert, einen Bauantrag zu stellen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde zunächst verweigert. Nach weiteren Abstimmungen wurde dem bereits errichteten Zaun schließlich zugestimmt, verbunden mit der Maßgabe, dass der Lattenabstand mindestens 8 cm betragen muss. Das Landratsamt erteilte daraufhin die Genehmigung.

Die nun beantragte Erhöhung betrifft erneut die straßenseitige Einfriedung, für die bereits 2008 die Auflage bestand, keine weitere Erhöhung vorzunehmen. Zudem wurde die bestehende Einfriedung seinerzeit nur nachträglich und unter besonderen Bedingungen genehmigt. Vor diesem Hintergrund kann der beantragten isolierten Befreiung nicht zugestimmt werden. Die erneute Befreiung würde zudem einen Präzedenzfall schaffen, der geeignet ist, die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans insgesamt zu unterlaufen. Dem Bauherrn wird empfohlen, für die beabsichtigte Erhöhung einen regulären Bauantrag beim Landratsamt Landshut einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor, da die Grundzüge der Planung berührt werden und die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist. Die angrenzenden Nachbarn wurden am Verfahren nicht beteiligt und haben den Antrag nicht unterzeichnet. Nachbarschützende Belange sind durch das Vorhaben jedoch nicht offensichtlich betroffen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Ein Stellplatznachweis ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf isolierte Befreiung zur Erhöhung des Zaunes auf dem Grundstück Gärtnering 3, 84095 Furth, Fl.-Nr. 142/47, Gmk. Arth, OT Arth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Erhöhung des Zaunes erteilt. Es ist sicherzustellen, dass durch die Erhöhung keine Sichtbehinderung für den öffentlichen Verkehr sowie für die benachbarte Grundstückszufahrt entsteht.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 142/42 (Straße Gärtnering). Hiermit erklärt die Gemeinde, dass Sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 17 Anwesend 17

6.2 Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Neuhauser Straße 6a, Fl.Nr. 386/1, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 12.03.2026 beantragte Frau Jessica Kremer das o.g. Bauvorhaben zum Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Altes Brauereigelände, Gebietsart MI (Mischgebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Durch den geplanten Umbau werden die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen überschritten.

Die erste Baugrenzüberschreitung wird durch die geplante Außentreppe verursacht. Diese weist eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 7,91 m auf und überschreitet die Baugrenze in nördlicher Richtung. Die Überschreitung ist erforderlich, da nur so eine sichere und normgerechte Erschließung des Dachgeschosses gewährleistet werden kann. Eine Umsetzung innerhalb der Baugrenzen ist

nicht möglich, da es sich laut Bebauungsplan um ein Bestandsgebäude handelt und die Baugrenzen an den Außenkanten des Gebäudes festgesetzt wurden.

Die zweite Baugrenzüberschreitung wird durch den geplanten Balkon verursacht. Dieser weist eine Tiefe von 1,50 m und eine Breite von 3,00 m auf und ragt nach Osten über die festgesetzte Baugrenze hinaus. Die Überschreitung ist erforderlich, um eine funktionale Nutzung sowie eine verbesserte Aufenthaltsqualität zu gewährleisten, da eine Umsetzung innerhalb der Baugrenzen nicht möglich ist.

Da die Außentreppe als auch der Balkon untergeordnete Bauteile darstellen und in der Vergangenheit bereits Baugrenzüberschreitungen zugestimmt wurden, kann den Befreiungen zugestimmt werden.

Den Befreiungen kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Stellplätze sind vier Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Neuhauser Straße 6a, 84095 Furth, Fl.-Nr. 386/1, Gmk. Furth, OT Furth Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen durch die Außentreppe und den Balkon erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 393/39, 393/23 (Kiesparkplatz), Fl.Nr. 401 (Gehweg).

Hiermit erklärt die Gemeinde, dass Sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6.3 Aufstockung von einem Einfamilienhaus, Krokusweg 7, Fl.Nr. 31/1, Gmk. Schatzhofen, OT Enghof, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 16.02.2026 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Aufstockung eines Einfamilienhauses. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Durch die geplante Aufstockung soll keine weitere Wohneinheit errichtet werden. Aufgrund der Familiengröße besteht erhöhter Bedarf an Wohnraum.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Enghof Siedlung, Gebietsart WR (Reines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe von hangseitig 3,50 m soll um 0,90 m überschritten werden.

In der Vergangenheit wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine Wandhöhenüberschreitung von 1,00 m zugestimmt, somit kann dieser Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Im Bebauungsplan ist eine max. Grundfläche von 110 m² festgelegt. Die Grundfläche beinhaltet die Gebäudegrundfläche (Außenmaß Gebäude), Wintergarten und Kellerabgang. Terrassen werden nur bei Fundamentierung, Unterkellerung und Überdachung eingerechnet.

Da bei der geplanten Aufstockung auch ein Balkon über der bestehenden Terrasse errichtet werden soll und somit diese überdacht ist, wird die Terrasse zur Grundfläche hinzugerechnet. Die Grundfläche beträgt dadurch 120,15 m² und überschreitet somit die festgesetzte Fläche um 10,15 m².

In der Vergangenheit wurde auch geringeren Überschreitungen der erlaubten Grundfläche nicht zugestimmt. Der Befreiung kann auch hier nicht zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung

berührt sind und die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist. Dadurch kann auch hier die Zustimmung nicht erteilt werden.

Dem Antragsteller wird geraten eine Umplanung zur Verkleinerung des Balkons vorzunehmen, um die Überdachung der Terrasse zu reduzieren, damit die im Bebauungsplan festgelegte Grundfläche von 110 m² eingehalten wird.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.

Stellplätze sind ausreichend als Bestand auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Aufstockung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Krokusweg 7, 84095 Furth, Fl.-Nr. 31/1, Gmk. Furth, OT Enghof, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Wandhöhenüberschreitung und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 196 (Krokusweg).

Hiermit erklärt die Gemeinde, dass Sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 17 Anwesend 17

6.4 Revitalisierung historisches Mühlenensemble zu einer Ferienwohnung und 2 Atelierräumen, Rannertshofen 3, Fl.Nr. 1420, Gmk. Arth, OT Rannertshofen, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 04.03.2026 beantragte das o.g. Bauvorhaben zur Revitalisierung des historischen Mühlenensembles zu einer Ferienwohnung und 2 Atelierräumen. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Revitalisierung des bestehenden historischen Mühlenensembles in Rannertshofen. Das Mühlengebäude soll unter Erhalt der vorhandenen Bausubstanz und ohne bauliche Erweiterungen künftig als Atelier- bzw. Werkstatt genutzt werden.

Am südlich angrenzenden Wohnhaus ist eine Sanierung des Daches vorgesehen. In diesem Zuge wird der Dachraum zu einer Ferienwohnung für max. 3 Personen ausgebaut. Die Nutzung dient der zeitlich begrenzten Beherbergung von Gästen. Die darunterliegenden Geschosse werden statisch ertüchtigt, jedoch weiterhin ausschließlich als unbeheizte Lagerräume genutzt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche überwiegend als Acker- und Wirtschaftsgrünland dargestellt. Der südliche Teil des Grundstücks ist darüber hinaus als Talraum des Further Bachs ausgewiesen. Für diesen Bereich besteht gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ein besonderer naturschutzfachlicher Stellenwert. Es handelt sich um einen wichtigen Feuchtlebensraum mit Bedeutung für die Biotopvernetzung sowie um einen landschaftsprägenden Bereich. Entsprechend sind für diesen Talraum insbesondere die Anlage von Uferstreifen an Gewässern, der Erhalt und die Förderung der Grünlandnutzung sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Aufforstungen im Talraum sind nicht vorgesehen. Zudem ist der Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Dem Bauvorhaben kann nach §35 Abs 4 Nr. 1 die Zustimmung erteilt werden.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung ist auf dem Baugrundstück nicht vorhanden, kann jedoch durch den Wasserzweckverband hergestellt werden. Auch eine Kleinkläranlage ist auf dem Grundstück vorhanden sind.

Der Bauherr gibt in seinem Stellplatznachweis vier neu zu errichtende Stellplätze auf einem nahegelegenen Grundstück an. Dieses Grundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum des Bauherrn. Nach BayBO muss die Nutzung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der

Nähe des Baugrundstücks rechtlich gesichert werden, z. B. durch eine Dienstbarkeit. Das Landratsamt Landshut hat in Rücksprache bestätigt, dass die erforderliche Dienstbarkeit nachgefordert wird. Damit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Revitalisierung des historischen Mühlenensembles zu einer Ferienwohnung und 2 Atelierräumen auf dem Grundstück Rannerstshofen 3, 84095 Furth, Fl.-Nr. 1420, Gmk. Arth, OT Rannerstshofen Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze müssen spätestens bis zum Tag des Bezugs des Gebäudes fertiggestellt und benutzbar sein. Die Stellplätze hin zur Straße dürfen nicht eingezäunt werden. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1419/1 und 1424 (Straße). Hiermit erklärt die Gemeinde, dass Sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6.5 Vorbescheid zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen, Nähe Flurstraße , Fl.Nr. 532 und 533, Gmk Furth, OT Furth, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 06.03.2026 beantragte o.g. Vorbescheid zur Errichtung von drei Einfamilienhäusern mit Garagen mit Außenmaßen von jeweils 14,99 m x 7,99 m der Wohnhäuser und 3,50 m x 9,00 m der Garagen. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Dasselbe Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat bereits im Januar 2026 als unverbindliche Bauvoranfrage vorgelegt. Zeitgleich wurde ein Antrag auf Vorbescheid beim Landratsamt Landshut eingereicht, über den die Gemeinde erst nach Übersendung der Unterlagen Kenntnis erhielt. Der Bauvoranfrage wurde nicht zugestimmt. Der Gemeinderat stellte dabei fest, dass sich das geplante Baugebiet im Außenbereich befindet und die vorhandene Kanalisation für eine zusätzliche Bebauung nicht ausreichend dimensioniert ist. Es wurde erörtert, dass eine Erschließung nur möglich wäre, wenn sich die Unterlieger an den erforderlichen Maßnahmen beteiligen. In diesem Fall müssten jedoch weitere rechtliche und ökologische Anforderungen, insbesondere die Bereitstellung von Ausgleichsflächen, erfüllt werden. Der Gemeinderat sprach sich daher grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle aus.

Auch unter Berücksichtigung des neu eingeführten § 246e BauGB („Baturbo“) sieht die Gemeinde keine Möglichkeit, dem Vorhaben zuzustimmen, da es sich um eine größere bauliche Entwicklung mit mehreren Gebäuden handelt. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren liegen daher nicht vor. Für die geplante Entwicklung wäre vielmehr die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den „Baturbo“ im Außenbereich nicht anzuwenden.

Aufgrund der anspruchsvollen topografischen Verhältnisse sowie des bestehenden Risikos von Wassereintritt hat die Gemeinde zudem bereits von einem Erwerb des Grundstücks zur Baulandentwicklung abgesehen. Ein Erwerb durch die Gemeinde käme allenfalls für naturschutzrechtliche Zwecke, insbesondere als ökologische Ausgleichsfläche, in Betracht.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als WA (Allgemeines Wohngebiet) dargestellt.

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, öffentliche Belange stehen entgegen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt. Eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalschluss sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Desweiteren ist die vorhandene Kanalisation in der Flurstraße für eine zusätzliche Bebauung nicht ausreichend dimensioniert. Auch die Zufahrtsstraße zum Grundstück ist nicht für die Anlieferung von Baumaterialien aufgrund der Breite und Beschaffenheit und für den zu erwartenden Anwohnerverkehr geeignet. Damit ist die Erschließung **nicht** gesichert.

Stellplätze sind je Wohneinheit 2 Stück auf dem Grundstück zu errichten.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Nähe Flurstraße, 84095 Furth, Fl.-Nr. 532 und 533, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 532/3 (Flurstraße). Hiermit erklärt die Gemeinde Furth, dass sie als Nachbar beteiligt wurden und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 17 Anwesend 0

6.6 Verlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Carports und Grundstücksteilung, Hofmarkstraße 29b, Fl.Nr. 586/13, Gmk. Furth, OT Furth, Gde. Furth

Sachverhalt:

Am 11.03.2026 beantragten die o.g. Verlängerung der Baugenehmigung zum Neubau eines Carports und einer Grundstücksteilung.

Mit Datum vom 16.12.2021 wurde der Neubau des Carports und der Grundstücksteilung seitens des Landratsamts Landshut zugestimmt (41N-2349-2021-BAUG). Die Baugenehmigung wurde gesetzeskonform auf 4 Jahre befristet.

Beschluss:

Dem vorliegenden Verlängerungsantrag zum Neubau eines Carports und einer Grundstücksteilung auf dem Grundstück Hofmarkstraße 29b, 84095 Furth, Fl.Nr.586/13, Gmk. Furth, OT Furth Gde Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Furth ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 586 (Hofmarkstraße). Hiermit erklärt die Gemeinde, dass Sie als Nachbar beteiligt wurde und dem Vorhaben zustimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6.7 Information zur zusätzlichen Straßenbeleuchtung an der Kreuzung Landshuter Straße / Kapellenweg

Mitteilung:

Aufgrund mehrfacher Bürgeranfragen zur schlechten Beleuchtung an der Kreuzung Landshuter Straße / Kapellenweg wurde ein Angebot für die Errichtung einer Straßenlampe vom Bayernwerk eingeholt. Die unzureichende Beleuchtung stellt insbesondere für Kinder und Fußgänger ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Die Kosten für die zusätzliche Beleuchtung belaufen sich auf 4.004,65 EUR.

Da die Umsetzung grundsätzlich im Handlungsspielraum des Bürgermeisters liegt, wird dem Gemeinderat diese Maßnahme lediglich informativ mitgeteilt.

Zur Kenntnis genommen

7 Kläranlage Furth - Instandsetzungsarbeiten

Sachverhalt:

Die im Schlammstapelbehälter verbaute Schlammpumpe (Umrühren und Befüllen über den Schlammgalgen) ist defekt. Eine Überprüfung durch die Firma Mock hat ergeben, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Aufgrund des Alters der Pumpe (über 30 Jahre) ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich. Eine grobe Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 10.000,00 €. Nach einem Frostschaden an der Phosphatfällung (bereits an das WWA gemeldet) sowie Verklumpungen des Fällmittels bestehen weiterhin Probleme an der Anlage. Eine Begutachtung durch einen Techniker der Firma Eurodos (VTA) ergab, dass der Schaltschrank vollständig erneuert werden sollte. Zudem wurde festgestellt, dass der vorhandene Fällmitteltank (10 m³, älter als 25 Jahre) entweder ersetzt oder einer umfassenden Sicherheitsprüfung unterzogen werden muss. Die Kosten für eine Sicherheitsprüfung belaufen sich auf ca. 8.000,00 € und ein vollständiger Austausch der Anlage wird derzeit auf ca. 50.000,00 € geschätzt.

Im Hinblick auf die am 31.12.2035 auslaufende Genehmigung der Kläranlage Furth, wäre ein mögliches Vorgehen, lediglich einzelne Komponenten (u.a. Fällmittelpumpe, Leitungen, Hebergefaß) zu erneuern, den Schaltschrank instand zu setzen und auf eigene Gefahr den Fällmitteltank ohne Sicherheitsprüfung weiter zu betreiben. Dadurch kann die Funktionsfähigkeit vorläufig sichergestellt werden. Die Kosten für die Zwischenlösung belaufen sich auf ca. 8.000,00 €.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Beschaffung einer neuen Schlammpumpe für ca. 10.000,- € zu. Die Funktionsfähigkeit der Phosphatfällung soll durch die Zwischenlösung für ca. 8.000,- € sichergestellt und der Fällmitteltank ohne Sicherheitsprüfung, auf eigene Gefahr, weiter betrieben werden. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

8 Kommunale Wärmeplanung - Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor

Sachverhalt:

Das Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Kommune in der Zukunft ausgestaltet werden könnte. Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung. Dazu werden vornehmlich Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft getreten. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Alle Kommunen sind verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Eine spätere Umsetzung der im kommunalen Wärmeplan vorgeschlagenen Maßnahmen ist hingegen nicht verpflichtend.

Der Freistaat Bayern hat die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen der Wärmeplanung benannt. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Bayern finden sich in der Verordnung zur „Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ und sind seit dem 2.1.2025 in Kraft. Aufgrund des Konnexitätsprinzips erhalten die Kommunen pauschale Ausgleichszahlungen.

Die jeweilige Höhe ist an die Einwohnerzahlen gekoppelt:

< 2.500	34.800,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro

Anhand der bisher vorliegenden Richtpreisangebote ist davon auszugehen, dass die Ausgleichszahlung ausreicht, um die KWP ohne Mehrkosten für die Kommune durchzuführen. Ein genauer Kostenaufwand für die Gemeinde Furth kann jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden. Für eine spätere Evaluierung und Fortschreibung, welche laut Wärmeplanungsgesetz alle fünf Jahre erfolgen soll, ist jedoch keine Kostenerstattung mehr vorgesehen. Die Beantragung der Ausgleichszahlung erfolgt durch jede Kommune selbst.

Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern kann gemäß § 22 WPG i. V. m. § 9 AVEn ein vereinfachtes Verfahren zum Tragen kommen.

Ein Kurzgutachten für die Eignungsprüfung für die kommunale Wärmeplanung wurde allen Kommunen in Bayern bereits übermittelt. Auf Basis dieses Kurzgutachtens kann für Teilgebiete mit geringer Wärmedichte und Streulagen zusätzlich eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG angewandt werden.

Ferner kann die Wärmeplanung mit anderen Kommunen gemeinsam durchgeführt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie empfiehlt diese Vorgehensweise. Die interkommunale Zusammenarbeit kann dabei unterschiedlich eng ausgestaltet werden. So kann eine Zusammenarbeit eine gemeinsame Planung beinhalten, bei der mehrere Kommunen einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen lassen. Ebenfalls kann die Zusammenarbeit im Rahmen einer Verfahrenszusammenarbeit geregelt werden. Dabei erstellt jede Kommune individuell einen Wärmeplan.

Eine Kooperation wirkt sich auf die Kosten aus, wie bereits vorliegende Richtpreisangebote bestätigen. Ebenso können interkommunale Rahmenbedingungen besser berücksichtigt werden. Die Kommunen profitieren dazu von einem Erfahrungsaustausch. Die Gemeinde Bruckberg hat noch die Vorgängerförderung des Bundes erhalten und mit der KWP bereits begonnen. Die restlichen ILE-Gemeinden haben sich für eine Kooperation innerhalb der ILE ausgesprochen. Ferner haben auch die Kommunen der VG Ergoldsbach (Bayerbach b. E. und Ergoldsbach) Interesse an einer Zusammenarbeit mit der ILE gezeigt.

Eine verwaltungsinterne Prüfung der ILE-Kommunen (außer Bruckberg) auf Basis der Kurzgutachten hat ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine gemeindeübergreifende KWP vorhanden sind, da sich die Kurzgutachten der Kommunen deutlich unterscheiden und keine Anhaltspunkte für eine gemeindeübergreifende Wärmeversorgung gegeben sind.

Allerdings haben sich alle ILE-Kommunen außer Bruckberg (Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Rottenburg an der Laaber und Weihmichl) + die VG Ergoldsbach (Bayerbach bei Ergoldsbach, Ergoldsbach) grundsätzlich dafür ausgesprochen, im Rahmen einer Verfahrenszusammenarbeit zusammenzuarbeiten. Deren Vorteile sind:

- Kostenreduktion
- Bessere Berücksichtigung interkommunaler Rahmenbedingungen
- Entlastung der zuständigen Personen in den einzelnen Verwaltungen, da der Planungsprozess zentral von der ILE gesteuert wird
- Übernahme der verpflichtenden Öffentlichkeitsarbeit durch die ILE (etwa Kostenreduktion durch die Zusammenlegung von Informationsveranstaltungen)

Für ILE-Mitglieder fällt kein weiterer finanzieller Beitrag an. Als Kostenbeteiligung für die VG Ergoldsbach werden die anteilige Finanzierung der Personalkosten der ILE, sowie eine pauschale

Sachkostenerstattung im niedrigen bis mittleren dreistelligen Eurobereich in Aussicht gestellt. Zur Berechnung der anteiligen Personalkosten wird die für die KWP verwendete Arbeitszeit aufgezeichnet. Die genaue Regelung erfolgt im Zuge der Erstellung einer Zweckvereinbarung.

Beschluss:

Die Gemeinde Furth steht als planungsverantwortliche Stelle einer Zusammenarbeit mit der ILE Holledauer Tor positiv gegenüber. Die ILE Holledauer Tor wird beauftragt, auf Grundlage der bisher vorliegenden Daten ein passendes Ausschreibungsverfahren zu ermitteln und durchzuführen

Bürgermeister Andreas Horsche wird beauftragt, eine entsprechende Zweckvereinbarung zur kommunalen Wärmeplanung mit der ILE Holledauer Tor zu schließen. Mit einer Vergabe der kommunalen Wärmeplanung soll im Sommer 2026 gestartet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

9 Mieterhöhung Schulhaus GMS Furth

Sachverhalt:

Die letztmalige Erhöhung der Schulhausmiete der Grund- und Mittelschule Furth fand 2022 statt. Seitdem wurde eine jährliche Schulhausmiete in Höhe von 175.000 € von der Gemeinde Furth an den Schulverband berechnet. Aufgrund der Investitionskosten für die Sanierung von Bodenbelägen, sowie der Malerarbeiten und der Sanierung des Daches, der Fassade und des Blitzschutzes wurde die Miete anhand des Anlagennachweises neu berechnet.

Hierbei fließen die kalkulatorische Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung in die Mietberechnung mit ein. Die neue Miete würde daher ab Januar 2026 187.300 € betragen. Die bisherige jährliche Miete belief sich auf 175.000 €.

Aus dem Gremium wird angeregt, aufgrund des Alters des Mietvertrages diesen zeitnah zu überarbeiten und dem Gemeinderat eine Neufassung vorzulegen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 25. Ergänzung zum Mietvertrag für die Überlassung gemeindlicher Schulanlagen vom 16.07.1980 über die Mieterhöhung auf 187.300 € zu.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

10 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

10.1 Durchführung Kommunalwahl

GRin Marina Germaier spricht ein Lob und ihren Dank der sehr gut organisierten und durchgeführten Kommunalwahl für die Verwaltungsmitarbeiter des Rathauses aus.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Barbara Klugbauer
Schriftführung